



Verabschiedung: 24. März 2017
Veröffentlichung: 2. Juni 2017

Öffentlich
GrecoRC1/2(2017)1

Gemeinsame erste und zweite Evaluationsrunde

Zweiter Nachtrag zum Umsetzungsbericht über Liechtenstein

Verabschiedet von GRECO
an ihrer 75. Vollversammlung
(Strassburg, 20.-24. März 2017)

I. EINFÜHRUNG

1. GRECO verabschiedete den Bericht über die gemeinsame erste und zweite Evaluationsrunde von Liechtenstein an ihrer 52. Vollversammlung (am 21. Oktober 2011). Dieser Bericht ([Greco Eval I-II Rep \(2011\) 1E](#)) wurde am 31. Oktober 2012 veröffentlicht.
2. Im Rahmen ihrer 59. Vollversammlung (am 18.-22. März 2013) ernannte GRECO gemäss Artikel 31.1 der Geschäftsordnung Island und Griechenland zu Berichterstattern für das Umsetzungsverfahren. GRECO verabschiedete den Umsetzungsbericht über die gemeinsame erste und zweite Evaluationsrunde über Liechtenstein ([Greco RC-I/II \(2013\) 1E](#)) in ihrer 61. Vollversammlung (am 18. Oktober 2013). Dieser Bericht wurde am 31. Oktober 2013 veröffentlicht. Anschliessend wurde der Nachtrag zum Umsetzungsbericht ([Greco RC-I/II \(2013\) 1E Zusatzbericht](#)) von GRECO im Rahmen ihrer 69. Vollversammlung (am 16. Oktober 2015) verabschiedet und am 12. November 2015 veröffentlicht. GRECO kam zu dem Schluss, dass Liechtenstein lediglich sieben der 18 Empfehlungen des gemeinsamen Berichts der ersten und zweiten Evaluationsrunde zufriedenstellend umgesetzt oder in zufrieden stellender Weise abgehandelt hatte, und zwar die Empfehlungen i, iv, vii, viii, ix, xvii und xviii. Die Empfehlungen iii, v, vi, xii, xiii, xiv, xv und xvi wurden lediglich teilweise umgesetzt, und die Empfehlungen ii, x und xi wurden nicht umgesetzt. GRECO hat den Leiter der liechtensteinischen Delegation eingeladen, bis zum 30. September 2016 weitere Informationen zu den ausstehenden Empfehlungen vorzulegen (die ursprüngliche Frist wurde infolge der Arbeitsbelastung von GRECO verlängert). Der Situationsbericht wurde am 29. September 2016 vorgelegt.
3. Der Zweck dieses zweiten Nachtrags zum gemeinsamen Umsetzungsbericht nach der ersten und zweiten Evaluationsrunde ist im Einklang mit Artikel 31 Absatz 9.1 der Geschäftsordnung von GRECO eine Bewertung der Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen unter Berücksichtigung dieser weiteren Informationen, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wurde. Zu Berichterstattern wurden Herr Björn THORVALDSSON im Auftrag von Island und Frau Panagiota VATIKALOU im Auftrag von Griechenland ernannt. Die Berichterstatter wurden bei der Ausarbeitung dieses Berichts vom Sekretariat von GRECO unterstützt.

II. ANALYSE

Empfehlung ii

4. *GRECO hat empfohlen, die Befugnisse des Fürsten wie festgelegt in Artikel 12 der Landesverfassung und anderer Gesetzgebung zu überprüfen, die ihm die Möglichkeit geben, strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren zu verhindern oder einzustellen.*
5. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als bisher nicht umgesetzt kategorisiert wurde. Das Fehlen von Massnahmen und die von Liechtenstein für die bislang fehlende Umsetzung der vorliegenden Empfehlung vorgebrachten Gründe sowie die Position von GRECO in diesem Zusammenhang wurden im vorangegangenen Nachtrag dargelegt.
6. Den Behörden von Liechtenstein zufolge verbleibt diese Situation unverändert. Sie bekräftigen, dass das Recht des Fürsten, Strafverfahren zu verhindern oder einzustellen, seit dem Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 1921 unbestritten sei und der Fürst diese speziellen Befugnisse schon seit vielen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen habe.

7. GRECO kann nur feststellen, dass in Ermangelung jeder neuen Entwicklung die Empfehlung ii weiterhin nicht umgesetzt bleibt.

Empfehlung iii

8. *GRECO hat empfohlen sicherzustellen, dass die Auswahl der Richter, einschliesslich der temporären Ad-hoc-Richter, auf unparteiische Art und Weise erfolgt.*
9. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt galt. Wie bereits im ersten Nachtrag vom Oktober 2015 betont, war die sich aus der Verfassung ergebende Situation im Hinblick auf die Position des Landesfürsten und die Lage der Ad-hoc-Richter in Liechtenstein unverändert geblieben. GRECO war erfreut, dass weitere Massnahmen umgesetzt und noch weitere in Angriff genommen wurden, um die Effizienz der Gerichte zu erhöhen und die öffentlich bekanntgegebene Rekrutierung, einschliesslich der Einstellung ausländischer Fachkräfte, zu verallgemeinern und dabei verstärkt Berufsrichter einzusetzen, im Gegensatz zu temporären und Ad-hoc-Richtern. Die genauen Auswirkungen der begonnenen Reform müssen sich jedoch erst noch herausstellen, da sich einige der Schritte, die unternommen wurden, um die derzeitige Empfehlung umzusetzen, noch im Stadium der Vorbereitung durch die Regierung befanden. Die Behörden gaben an, das Ziel sei, das gesamte Reformpaket während der derzeitigen Legislaturperiode zu verabschieden, die im Februar 2017 endet.
10. Die Behörden haben jetzt einige ihrer früheren Äusserungen wiederholt, die bereits im ersten Nachtrag aufgeführt wurden, also dass a) die Notwendigkeit für Änderungen im liechtensteinischen Justizsystem bei bereits erfolgten legislativen Reformen berücksichtigt wurde; die Änderungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, die am 28. Januar 2016 in Kraft getreten sind, bewiesen dies ebenso wie die Stärkung der Effizienz der Gerichte durch die Änderungen zum Richterdienstgesetz, die am selben Tag in Kraft traten¹ b) alle vom Richterauswahlgremium für die Ernennung durch das Parlament vorgeschlagenen Richterandidaten nahezu ohne Ausnahme und nahezu immer einstimmig vom Gremium angehört, vom Parlament ernannt und vom Staatsoberhaupt formell ernannt wurden² und c) dass dies beweise, dass das System der gegenseitigen Kontrolle in der Tat praktisch funktioniere und deshalb kein Grund bestünde, die gesetzliche Situation zu ändern, die auf einer Verfassungsänderung von 2003 beruhte, die im Rahmen einer Volksabstimmung von 64 Prozent der Wähler angenommen worden war.
11. GRECO hat dies zur Kenntnis genommen. GRECO begrüsst die endgültige Verabschiedung der im Oktober 2015 angekündigten beabsichtigten Änderungen, die insbesondere den Bedarf an Ad-hoc-Richtern verringern. Nichtsdestoweniger gab es jedoch keine Änderungen, was die Position des Staatsoberhauptes im Rahmen des Auswahlverfahrens für Richter betrifft. Insofern ist die Situation also noch dieselbe wie zur Zeit der Evaluation vor Ort. Ebenso wurde auch die Hauptbestimmung, die die Einstellung von Ad-hoc-Richtern regelt, nicht geändert: Das Gesetz sieht vor, dass der Auswahlprozess generell derjenige ist, der auf Richter Anwendung findet, schliesst in ihrem Fall jedoch weiterhin öffentliche Ausschreibungen ausdrücklich aus³.

¹ Siehe <https://www.gesetze.li/lilexprod/lfshowpdf.jsp?lglid=2016023000&version=0&signed=j&tablesel=0> und <https://www.gesetze.li/lilexprod/lfshowpdf.jsp?lglid=2016022000&version=0&signed=j&tablesel=0>. Der erklärende Bericht zu beiden Gesetzen ist hier zu finden: <http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=111&year=2015&content=1498472848>

² In seiner Sitzung im September 2015 hat das Parlament das erste Mal einen vom Gremium vorgeschlagenen Kandidaten nicht ernannt. Im Einklang mit der Verfassung und Art. 14 des entsprechenden Gesetzes konnten Parlament und Gremium sich innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen alternativen Kandidaten einigen. Eine solche Einigung erfolgte, und in der Sitzung im Oktober stimmte das Parlament für den neuen Kandidaten.

³ Art. 3 des Richterdienstgesetzes lautet wie folgt:

12. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung iii teilweise umgesetzt verbleibt.

Empfehlung v

13. *GRECO hat empfohlen sicherzustellen, dass im Rahmen der Untersuchung der verschiedenen Straftaten in Zusammenhang mit Korruption ausreichender Zugang zu Informationen und Beweisen gewährleistet ist.*
14. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt betrachtet wurde. Die Behörden von Liechtenstein hatten berichtet, dass das Justizministerium ein „Gesetzespaket“⁴ vorbereitet und genehmigt hatte, das unter anderem die Überarbeitung mehrerer Bestimmungen bezüglich Straftaten in Zusammenhang mit Korruption zum Gegenstand hatte und Liechtenstein die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption ermöglichen sollte. Dieses Paket zielte auch auf eine Streichung von § 322 Ziffer 4 der Strafprozessordnung ab, um Durchsuchungen/Zugang zu Dokumenten im Drittbesitz zu ermöglichen, ebenso wie die Beschlagnahme und Einziehung auch in Bezug auf Straftaten, die mit weniger als sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet werden. GRECO erwartete die endgültige Verabschiedung durch das Parlament und die anschließende Bekanntmachung.
15. Die Behörden bestätigen, dass das Gesetzespaket endgültig verabschiedet und bekanntgemacht wurde. § 322 Ziffer 4 der Strafprozessordnung, der Folgendes vorsieht: *„4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet“* wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2016 gestrichen⁵. Infolgedessen können in korruptionsbezogenen Untersuchungen jetzt auch Informationen von dritten Personen beschafft werden, die selbst nicht verdächtig sind.
16. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung v zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung vi

17. *GRECO hat empfohlen, i) Whistle-Blower-Richtlinien einzuführen, die Mitarbeiter im öffentlichen Sektor ermutigen, den Verdacht von Korruption sofort den Strafrechtsbehörden zu melden, einschliesslich der Einrichtung von Hotlines und Schutzvorkehrungen gegen ungerechtfertigte Vergeltung; ii) für ausreichende Möglichkeiten zu sorgen, um eine Entscheidung anfechten zu können, wenn einem Amtsträger von seinen Vorgesetzten nicht erlaubt wird, als Zeuge auszusagen und iii) wie geplant Massnahmen für den Schutz der Zeugen einzuführen.*

„Ad-hoc-Richter

1) Wenn ein Gericht in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt ist, so kann auf Antrag des zuständigen Gerichtspräsidenten ein Ad-hoc-Richter bestellt werden.

2) Die Bestellung von Ad-hoc-Richtern kann befristet auf Zeit oder zur Erledigung eines einzelnen oder mehrerer Geschäfte erfolgen. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsverteilung des zuständigen Gerichtes.

3) Das Verfahren zur Bestellung von Ad-hoc-Richtern richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz. Eine öffentliche Ausschreibung der Ad-hoc-Richterstelle erfolgt nicht.

4) Zum Ad-hoc-Richter kann ernannt werden, wer die Ernennungserfordernisse des zu ersetzenden Richters erfüllt.“

⁴ http://www.llv.li/files/srk/Vernehmlassung%20Abänderung%20Korruptionsstrafrecht_1.pdf

⁵ Die (konsolidierte) Version der Strafprozessordnung ist hier zu finden:

https://www.gesetze.li/lilexprod/lgsystpage2.jsp?menu=1&lstart=31&tablesel=0&observe_date=25.01.2017

18. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt galt. Es wurden gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung des zweiten und dritten Teils der Empfehlung ergriffen, in Form eines Gesetzes zur Änderung des Staatspersonalgesetzes (wirksam ab dem 1. Juli 2015⁶) und eine Änderung des Polizeigesetzes, die Zeugenschutzmassnahmen einführt (mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014)⁷. GRECO erwartet im Hinblick auf den ersten Teil der Empfehlung weitere Änderungen, da der neue Meldemechanismus und die Schutzmassnahmen, die durch die Änderung des Staatspersonalgesetzes eingeführt wurden, durch weitere Anreize ergänzt werden mussten, wie etwa eine Hotline, über die eine Angelegenheit sofort den Strafrechtsbehörden gegenüber gemeldet werden konnte.
19. Die Behörden von Liechtenstein berichten jetzt, dass die Regierung am 3. Februar 2016 einen Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption verabschiedet hat, der am 1. Mai 2016 in Kraft trat. Dieser Kodex sieht ausdrücklich vor, dass die Pflicht der Mitarbeiter im öffentlichen Sektor, den Verdacht von Korruption zu melden, auch dadurch erfüllt werden kann, dass die betreffende Person direkt die auf Korruption spezialisierte Einheit der Landespolizei kontaktiert. Zu diesem Zweck wurden eine spezielle elektronische Mailbox ebenso wie eine Hotline eingerichtet. Eine Kopie des Kodex wurde von den Behörden zur Verfügung gestellt, und die Bestimmungen lauten wie folgt:

7 Meldepflicht

Nach § 38a des Staatspersonalgesetzes unterliegen die Mitarbeiter der nationalen Verwaltung einer Meldepflicht. Dort, wo sie im Zuge ihrer offiziellen Aktivitäten einen begründeten Verdacht hegen, dass ein Tatsachenmuster besteht, das für das Strafrecht relevant ist, insbesondere im Hinblick auf Korruption, müssen sie diesen Verdacht umgehend der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter melden.

Dieser Meldepflicht kann auch nachgekommen werden, indem im Einklang mit § 55 der Strafprozessordnung eine Meldung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Für diesen Zweck hat die Landespolizei eine elektronische Mailbox eingerichtet. Die Adresse lautet: kodex@landespolizei.li

Die auf Korruption spezialisierten Ermittler sind auch telefonisch erreichbar. Die Nummer lautet: +423 236 79 49

Jeder, der in gutem Glauben eine Meldung vornimmt oder als Zeuge aussagt, darf aus diesem Grund keine Nachteile in seiner beruflichen Position erleiden.

20. GRECO begrüsst es, dass die neu verabschiedete Richtlinie nicht nur Hotlines für Meldungen eingerichtet, sondern auch jegliche Zweifel daran beseitigt hat, dass eine Meldung direkt gegenüber den Strafrechtsbehörden die Meldepflicht nach § 55 der Strafprozessordnung erfüllt. Eine weitere Bestimmung stellt darüber hinaus klar, dass ein Mitarbeiter im öffentlichen Dienst infolge seiner Meldung keine nachteiligen beruflichen Folgen erleiden darf. Angesichts dieser verschiedenen zusätzlichen Anreize und Klarstellungen wurden alle Ziele der derzeitigen Empfehlung erreicht.
21. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung vi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

⁶ https://www.gesetze.li/get_pdf_chrono.jsp?PDF=2015160.pdf

⁷ https://www.gesetze.li/get_pdf_chrono.jsp?PDF=2014109.pdf

Empfehlung x

22. *GRECO hat empfohlen, den Geltungsbereich des Staatspersonalgesetzes und der Staatspersonalverordnung klarzustellen und zu gewährleisten, dass auch Vertragspersonal ebenso wie andere bestimmte Kategorien von staatlichen Mitarbeitern denselben Anforderungen unterliegen, was Geschenke, Unvereinbarkeiten und andere mögliche Massnahmen zur Verhinderung von Korruption betrifft, die den in diesen Vorschriften enthaltenen Massnahmen ähnlich sind.*
23. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung bislang als nicht umgesetzt betrachtet wurde. Massnahmen wurden von den Behörden angekündigt, doch sie waren zu allgemein oder befanden sich in einem zu frühen Stadium, um als greifbare Entwicklungen berücksichtigt zu werden.
24. Die Behörden geben in ihrer neuen Rückmeldung an, dass die Regierung in Bezug auf eine Erweiterung der Anwendung der Vorschriften zu Unvereinbarkeiten von Funktionen und zu Geschenken, wie festgelegt in Staatspersonalgesetz und Staatspersonalverordnung, bei der Verabschiedung des Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption (der am 1. Mai 2016 in Kraft getreten ist, siehe Ziffer 19) beschlossen hat, eine Verpflichtung zur Verabschiedung und Umsetzung entsprechender Verhaltensrichtlinien für ihre Mitarbeiter in die Eigner- oder Beteiligungsstrategien für die öffentlichen Unternehmen aufzunehmen. (Eine erste Gruppe von Unternehmen hat dies bereits befolgt.) Die Behörden erklären, dass die oben aufgeführten Formulierungen, die die Beschäftigung von staatlichen Mitarbeitern regeln, deshalb nicht verändert worden seien, weil diese Vorschriften weit mehr Angelegenheiten regeln würden als die vorgebrachten Bedenken. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs dieser Vorschriften auf andere Kategorien von Mitarbeitern würde, so die Behörden, deren Beschäftigungsstatus grundlegend verändern.
25. Die Behörden beziehen sich auch auf die neue erweiterte Definition eines Beamten in § 74 Absatz 4a des Strafgesetzbuchs, wie verändert in Kraft seit 1. Juni 2016. Korruptionsbezogene Straftaten einschließlich Bestechung und Ausübung unzulässiger Einflussnahme gelten jetzt unter anderem auch für Beamte und Angestellte von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz sowohl auf Landes- als auch auf lokaler Ebene, sowie in Bezug auf die Organe und Mitarbeiter der öffentlichen Unternehmen (gesetzliche Beamte wurden bereits vorher von § 74 Absatz 4 erfasst).
26. GRECO hat die obigen Informationen zur Kenntnis genommen. Die Gesetze, die die Beschäftigung von staatlichem Personal regeln, wurden nicht geändert. Stattdessen erfolgte eine Bezugnahme auf den kürzlich verabschiedeten Verhaltenskodex und die neue strafrechtliche Definition von Beamten, ebenso wie die Einführung von Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen. Infolge der oben genannten Entwicklungen sind jetzt Beamte und bestimmte Kategorien von staatlichen Mitarbeitern wie etwa Vertragspersonal durch die Verhaltensrichtlinie zur Verhinderung von Korruption vom Mai 2016 gebunden. Diese Richtlinie regelt Geschenke, Interessenkonflikte und andere relevante Angelegenheiten. Dennoch gilt, dass keine Durchsetzungsmechanismen oder Sanktionen für den Fall von Verletzungen bestehen, da der Verhaltenskodex vorwiegend als Aufklärungswerkzeug betrachtet wird. GRECO kann deshalb nicht zu dem Schluss kommen, dass Vertragsmitarbeiter und andere spezielle Kategorien staatlicher Mitarbeiter, die keine Beamten sind, diesen völlig gleichgestellt wären. Beamte sind die einzige Gruppe, die Durchsetzungsmaßnahmen der Gesetze unterliegt, die die Beschäftigung von staatlichen Mitarbeitern regeln.

27. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung x teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xi

28. *GRECO hat empfohlen, geeignete Überprüfungsverfahren einzuführen, die sicherstellen würden, dass relevante Positionen im öffentlichen Sektor von Personen mit einem hohen Grad an Integrität besetzt werden.*
29. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als nicht umgesetzt betrachtet wurde, da die von den Behörden berichteten Überprüfungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Besuchs bereits bestanden (insbesondere was die Überprüfung von Polizeibeamten betrifft) oder dort, wo es sich um neue Verbesserungen handelte, ihre Bedeutung nur begrenzt war (betreffend die Überprüfung der Mitarbeiter der FIU). GRECO erinnerte auch daran, „dass der Evaluationsbericht auf eine Reihe von zugrunde liegenden Überlegungen hinwies, wie etwa die begrenzte Anzahl an staatlichen Mitarbeitern, die einem bestehenden Überprüfungsverfahren unterzogen werden (ob Beamte oder nicht), das Fehlen eines allgemeinen Erfordernisses eines Strafregisters ohne Vorstrafen für die Arbeit im öffentlichen Sektor, das Fehlen von Hintergrundinformationen in Bezug auf ausländische Personen (in Anbetracht der Tatsache, dass ein Drittel der Regierungs- und Gemeindemitarbeiter Pendler aus Österreich, der Schweiz und Deutschland sind).“
30. Die Behörden berichten nunmehr, dass die Regierung am 15. März 2016 einen Beschluss zur Einführung neuer Überprüfungsmaßnahmen in Bezug auf Kandidaten für bestimmte Positionen verabschiedet hat. Diese Kandidaten sind nun verpflichtet, ihrer Bewerbung einen Auszug aus dem Strafregister beizufügen. Die Bewerbung wird nur dann weiter bearbeitet, wenn der Kandidat nicht vorbestraft ist. Der Beschluss erfasst Bewerbungen für Positionen mit einer Vergütung ab der Besoldungsgruppe 12 (insgesamt 20) mit Führungsaufgaben, mit Zugang zu sensiblen Daten und/oder mit Entscheidungsbefugnissen, die schwerwiegende Konsequenzen haben könnten, und gleichzeitig für Bewerbungen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gerichtshof und öffentlichen Schulen. Das Amt für Personal und Organisation führt für jeden eingestellten staatlichen Mitarbeiter (unabhängig von dessen Nationalität) eine Personalakte, in die auch disziplinarische Massnahmen eingetragen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die automatische Entlassung eines Beamten (gemäß § 27 Absatz 1 Strafgesetzbuch), der infolge einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wird, jetzt auch in Bezug auf bestimmte Bestechungsstraftaten gilt, nachdem das Strafmaß für Bestechungsstraftaten in der Änderung zum Strafgesetzbuch erhöht wurde.
31. GRECO begrüsst die Einführung neuer Überprüfungsmaßnahmen für verschiedene bestimmte Kategorien von öffentlichen Funktionen und ebenso für die Funktionen, die staatliche Kernaufgaben erfüllen (Polizei, Gerichte, Strafverfolgung, Bildung) durch die Regierung im März 2016.
32. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xii

33. *GRECO hat empfohlen, ethische Regeln und Verhaltenskodizes/-richtlinien für die staatliche Verwaltung auf zentraler und Gemeindeebene zu entwickeln sowie eine angemessene Schulung*

in der Anwendung dieser Regeln bereitzustellen, wobei dies auch das Verhalten umfassen sollte, das angesichts des Angebots von Geschenken und anderen Zuwendungen an den Tag zu legen ist.

34. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt kategorisiert wurde, da sich ein Verhaltenskodex mit verschiedenen relevanten Kapiteln noch im Entwurfsstadium befand und bestimmte Schulungsaktivitäten bereits geplant oder teilweise umgesetzt worden waren.
35. Die Behörden geben an, dass der neue Verhaltenskodex für die Verhinderung von Korruption, der am 1. Mai 2016 in Kraft getreten ist, von den gesetzlichen Anforderungen geleitet werde, die im Staatspersonalgesetz, in der Staatspersonalverordnung und im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege festgehalten seien, entsprechend der Erklärung der liechtensteinischen Staatsverwaltung über die Mission und der Modellrichtlinie des Europarates. Im Einklang mit der liechtensteinischen Verfassung und auf der Grundlage des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, besitzen die Gemeinden die Zuständigkeit für die unabhängige Regulierung der von der Verhaltensrichtlinie erfassten Angelegenheiten auf Gemeindeebene.
36. Im Laufe der letzten fünf Jahre profitierten mehr als 200 Mitarbeiter von speziellen Schulungen für leitende Mitglieder der öffentlichen Verwaltung sowie für bestimmte Ämter, die zum Thema des (neuen) rechtlichen und praktischen Rahmenwerks für die Anwendung des Verhaltenskodex für Staatsangestellte zur Verhinderung von Korruption vom Leiter der Kriminalpolizei und dem stellvertretenden Leitenden Staatsanwalt durchgeführt wurden. Die Schulung wurde zum grossen Teil bereits vor der Verabschiedung des Kodex durchgeführt, auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften des Staatspersonalgesetzes und der Staatspersonalverordnung, die detaillierte Regelungen zu Geschenken, Gastfreundschaftsdiensten und anderen Vorteilen enthalten. Seit der Verabschiedung des Kodex wurden die oben genannten Aktivitäten darüber hinaus auch auf interessierte Mitarbeiter auf Gemeindeebene erweitert: Es wurden (im Oktober/November 2016) bereits in zwei verschiedenen Gemeindeverwaltungen Schulungsseminare durchgeführt.
37. GRECO ist erfreut zu sehen, dass der Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption inzwischen verabschiedet wurde und Schulungsanstrengungen unternommen werden, und zwar auch für Mitglieder der Gemeindeverwaltungen. In ihren jüngsten Aussagen erklären die Behörden, dass die Einhaltung des Kodex, nachdem dieser als Werkzeug zur Aufklärung über die entsprechenden (also sich aus Staatspersonalgesetz und Staatspersonalverordnung ergebenden) Pflichten betrachtet werde, dadurch sichergestellt sei, dass diese rechtlichen Verpflichtungen über disziplinarische Massnahmen durchgesetzt werden könnten. GRECO freut sich auch zu sehen, dass, nach Artikel 8 des Kodex: „Alle Mitarbeiter der Landesverwaltung eine Kopie der Richtlinie erhalten. Die Richtlinie wird intern und extern auf geeignete Weise veröffentlicht und steht über das Intranet der Landesverwaltung zur Verfügung.“ Die Behörden bestätigen, dass der Kodex bereits auf der internen Website der Verwaltung veröffentlicht wurde und dass die Arbeitsgruppe zur Verhinderung von Korruption derzeit die verschiedenen Möglichkeiten einer Veröffentlichung im Internet prüft. GRECO fordert Liechtenstein auf sicherzustellen, dass auch die Öffentlichkeit Zugang zu diesem Kodex hat, damit sich alle Bürger bewusst sind, welches Verhalten sie von Staatsangestellten erwarten können. Insgesamt wurden die dieser Empfehlung zugrundeliegenden Bedenken abgehandelt.
38. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xiii

39. *GRECO hat empfohlen, i) ein wirksames System für den Umgang mit Interessenkonflikten und Nebentätigkeiten einzuführen, das für alle Angestellten auf zentraler und lokaler Ebene gilt, einschliesslich der gewählten Vertreter, und ii) Regeln/Richtlinien für Situationen einzuführen, in denen Staatsangestellte in den privaten Sektor überwechseln.*
40. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt betrachtet wurde, da keine sinnvollen Folgemaassnahmen im Hinblick auf das erste Element erfolgt waren. Was das zweite Element der Empfehlung betrifft (das als umgesetzt betrachtet wurde), so wurde das Staatspersonalgesetz unter Einschluss eines Mechanismus geändert, der den Verwaltungsabteilungen die Auferlegung von Stillhaltefristen von bis zu zwei Jahren erlaubt (Artikel 39 a).
41. Die Behörden verweisen in ihrer jüngsten Information auf den neu verabschiedeten Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption, der am 1. Mai 2016 in Kraft getreten ist (siehe auch Ziffer 19). Der Kodex enthält ein Kapitel 2 über Interessenkonflikte, ein Kapitel 3 über Ausstandspflichten und ebenso ein Kapitel 5 über Nebentätigkeiten. Diese Kapitel beruhen auf den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und der Staatspersonalverordnung.
42. Was die örtlichen Verwaltungen betrifft, so enthält das Gemeindegesetz 1996/76 Vorschriften in Artikel 47, die bestimmte Kategorien von natürlichen Personen von der Teilnahme an Gemeinderatswahlen ausschliessen: a) Personen, die mit einem anderen Gemeinderatsmitglied in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind; b) Personen, die mit einem bereits gewählten Mitglied verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer tatsächlich bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben und e) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus enthält Artikel 50 dieses Gesetzes auch Vorschriften über Ausschluss und Enthaltung von Mitgliedern des Gemeinderats, etwa im Fall eines persönlichen Interesses an der Angelegenheit, die zur Diskussion oder Abstimmung steht, oder des Bestehens von persönlichen Beziehungen zu einer der Parteien oder wo das Mitglied Managementverantwortung für eine in die Angelegenheit involvierte juristische Person ausübt.
43. GRECO begrüsst die Verabschiedung des Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption und die von den Behörden aufgeführten Vorschriften, die wie folgt lauten:

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption, in Kraft getreten am 1. Mai 2016

(...)

2 Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter der Landesverwaltung interagieren mit ihren Gegenübern auf unparteiische, klientenorientierte und freundliche Weise. Sie rechtfertigen das in sie gesetzte Vertrauen durch ihre berufliche Arbeit. Sie beweisen Loyalität gegenüber ihrem Arbeitgeber und respektieren den Schutz des vertraulichen Wissens, das sie im Rahmen ihrer Beschäftigung erworben haben. Sie achten in ihrem beruflichen und privaten Verhalten ebenso wie in ihren beruflichen und privaten Beziehungen auf Glaubwürdigkeit und Integrität. Sie üben keinerlei Aktivitäten aus, weder ehrenamtlich noch gegen Bezahlung, die mit ihrer Verantwortung als Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung im Widerspruch stehen oder sich auf die ordnungsgemässe Erfüllung dieser Verantwortung nachteilig auswirken könnten. Sie nutzen ihre berufliche Position in keinem Fall für private Zwecke aus.

Die Öffentlichkeit erwartet von den Mitarbeitern der staatlichen Verwaltung, dass sie vorurteilsfrei handeln. Die Mitarbeiter stellen dies sicher, indem sie über ihre Handlungen nachdenken und immer überprüfen, ob ihre privaten Interessen zu einem Konflikt mit ihren offiziellen Pflichten führen könnten.

Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung missbrauchen keine Gelder, Arbeitsmittel oder Informationen oder andere nicht greifbare Güter zum Nachteil der Öffentlichkeit oder zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen von Familienmitgliedern oder anderen dritten Parteien.

Die Mitarbeiter informieren ihre Vorgesetzten zeitnah über persönliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verantwortung. Wenn bestehende Interessen sich auf ihre Unparteilichkeit oder die Unabhängigkeit in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aktivitäten auswirken, hat der Abteilungsleiter bei Bedarf Sicherheitsvorkehrungen festzulegen, die speziell für diese Operation, diese Verantwortung oder diesen Mitarbeiter gelten.

3 Ausstand

Mitarbeiter, die in Zusammenhang mit ihrer Arbeit in der staatlichen Verwaltung an einer Entscheidung teilnehmen, müssen ihre Vorgesetzten frühzeitig informieren, wenn sie voreingenommen sein könnten, weil sie:

- ein persönliches Interesse an einer Angelegenheit haben (z. B. als Partner oder Aktionär einer in das Verfahren involvierten juristischen Person);
- eine enge Beziehung zu einer in das Verfahren involvierten Person haben (z. B. Familienbeziehung, Freundschaft, Feindschaft, Abhängigkeit);
- sich bei einer in den Fall involvierten Partei um eine Stelle beworben oder ein Stellenangebot dieser Partei angenommen haben;
- in die Entscheidung bezüglich eines angefochtenen Beschlusses oder einer angefochtenen Entscheidung einer untergeordneten Behörde (z. B. Gemeinde) involviert waren oder
- aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, in der Angelegenheit objektiv zu entscheiden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege entscheiden die Vorgesetzten über die notwendigen Sicherungsmassnahmen, um Voreingenommenheit oder den Anschein von Voreingenommenheit zu verhindern.

(...)

5 Nebentätigkeiten

Die Aufnahme einer bezahlten oder unbezahlten Nebentätigkeit muss vorab dem Amtsleiter gemeldet werden. Der Amtsleiter verbietet die Aufnahme einer Nebentätigkeit, wenn diese die Erfüllung der offiziellen Verantwortung beeinträchtigen würde oder mit der offiziellen Position unvereinbar wäre. Der Amtsleiter hat weiter zu beurteilen, ob die vom Mitarbeiter gemeldeten Nebentätigkeiten nach Artikel 40 (3) des Staatspersonalgesetzes der Genehmigung der Regierung bedürfen und gegebenenfalls die Regierung entsprechend zu informieren.

Die Nebentätigkeiten, die in diese Kategorie fallen, sind in Artikel 33 (1) der Staatspersonalverordnung aufgezählt.

44. Nebentätigkeiten sind geregelt in Kapitel 5: Solche Tätigkeiten, ob sie gegen Bezahlung erfolgen oder nicht, müssen im Voraus gemeldet werden und die Amtsleiter können die Ausübung der Nebentätigkeit gestatten oder aber verbieten, wenn sie sich nachteilig auf die öffentlichen Pflichten des betreffenden Mitarbeiters auswirken würde, oder die Angelegenheit der Regierung melden.
45. Was den Umgang mit Interessenkonflikten betrifft: Lässt man einmal die Situation der gewählten staatlichen Vertreter ausser Acht, mit der sich die vierte Evaluationsrunde von Liechtenstein (wahrscheinlich 2019) befassen wird, unterliegen die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung jetzt Regeln, die sich mit Interessenkonflikten im Allgemeinen ebenso wie mit der Ablehnung in

bestimmten Fällen (Kapitel 2 bzw. 3) befassen. Wo eine solche Situation auftritt, muss ein Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sie frühzeitig seinem Vorgesetzten melden, der in der Angelegenheit entscheidet und die „notwendigen Sicherheitsvorkehrungen“ ergreift. In ihrer jüngsten Stellungnahme vertreten die Behörden die Ansicht, dass „frühzeitig“ so auszulegen ist, dass Interessenkonflikte vermieden werden können, bevor sie entstehen, und dass ein Vorgesetzter offensichtlich den Mitarbeiter, der eine solche Situation gemeldet hat, durch einen anderen ersetzt, um eine Entscheidung oder Handlung zu vermeiden, die anschliessend von Regierung oder Verwaltungsgerichten wieder aufgehoben würde. GRECO ist der Auffassung, dass insgesamt die dieser Empfehlung zugrunde liegenden Bedenken abgehandelt wurden.

46. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xiii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xiv

47. *GRECO hat empfohlen, die Anwendbarkeit der neuen Regelung zur Haftung juristischer Personen nach § 74 a des Strafgesetzbuches auf alle aktiven Bestechungsstraftaten im privaten Sektor zu erweitern.*
48. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt galt - bis zur endgültigen Verabschiedung der Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB). Diese Änderung stellte für Bestechungs- und Bestechlichkeitsstraftaten im privaten Sektor durch einen neuen § 309 einen voll ausgereiften Straftatbestand bereit, der in Zukunft den Haftungsmechanismus des § 74a StGB auslöst (dies betrifft Verbrechen und Vergehen und daher alle mit Korruption in Zusammenhang stehenden Straftaten).
49. Die Behörden gaben an, dass mit der endgültigen Verabschiedung des unter Ziffer 14 erwähnten Gesetzespakets und der Einführung der neuen Bestechungsstraftaten im privaten Sektor nach § 309 StGB - in Kraft seit 1. Juni 2016 - die Haftung juristischer Personen nach § 74a StGB auch auf diese Straftaten erweitert worden seien.
50. GRECO ist erfreut zu sehen, dass die beabsichtigten Änderungen verabschiedet worden und in Kraft getreten sind und die liechtensteinischen Regelungen zur Unternehmenshaftung - eingeführt im Jahr 2010 - jetzt auch in Bezug auf die verschiedenen Straftaten von Bestechung und Ausübung unzulässiger Einflussnahme gelten, einschliesslich des privaten Sektors.
51. GRECO kommt zum Schluss, dass Empfehlung xiv zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xv

52. *GRECO hat empfohlen, eine Massnahme ins Strafgesetzbuch einzuführen, die es den Gerichten ermöglicht, es einer Person, die schwerwiegender Bestechungsstraftaten für schuldig befunden wurde, für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten, eine führende Position in einer juristischen Person einzunehmen.*
53. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt betrachtet wurde. Die Behörden haben angegeben, dass der Entwurf des Gesetzespakets für das Strafgesetzbuch (siehe Ziffer 14) die Möglichkeit erweitern würde, einem Straftäter die Einnahme einer führenden Position in einer juristischen Person zu verbieten, und zwar aufgrund der Anforderungen des

Gesetzes für geschäftliche Tätigkeiten. Sie betonten auch, dass in Liechtenstein ein System der beruflichen Disqualifikationen in Bezug auf alle von der Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigten juristischen Personen bereits bestehe⁸ (die Zulassungskriterien erfordern ein Strafregister ohne Vorstrafen).

54. Die Behörden wiederholen jetzt die oben genannten Informationen in Bezug auf die Disqualifikationen für geschäftliche Tätigkeiten, die von der FMA zugelassen und beaufsichtigt werden. Darüber hinaus kann mit der Erweiterung der Reichweite der Korruptionsstraftaten im geänderten Strafgesetzbuch, einschliesslich der Einführung der Korruption im privaten Sektor, eine Verurteilung wegen der Begehung einer solchen Straftat durch ein Gericht die Wirkung haben, den Straftäter in Bezug auf die Einnahme einer führenden Position in einer juristischen Person zu disqualifizieren, und zwar nach § 9 des Gewerbegesetzes, LGBl. 2006 Nr. 184. Diese Vorschrift legt fest, dass natürliche Personen von der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dann ausgeschlossen sind, wenn sie unter anderem von einem Gericht zu Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten oder Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurden⁹. Die Behörden hoben hervor, dass die erforderliche geschäftliche Zulassung daher vom Wirtschaftsamt aufgehoben oder nicht gewährt werden, und dass breiter gefasst jede natürliche Person, die verurteilt wurde, von geschäftlicher Tätigkeit ausgeschlossen werden könne.
55. GRECO nimmt die oben genannten Informationen zur Kenntnis, die einen klareren Überblick über die tatsächlich erfolgten gesetzgeberischen Änderungen liefern. Anscheinend gab es keine spezielle Vorschrift, weder im Strafgesetzbuch noch im Gewerbegesetz, die es einem Gericht erlaubt hätte, eine berufliche Disqualifikation auszusprechen. Stattdessen sieht das Gesetz nun eine breiter gefasste Definition von Straftaten vor, unter Einschluss von Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen und privaten Sektor sowie unzulässiger Einflussnahme. Für all diese Straftaten sind Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder mehr vorgesehen. Deshalb ermöglicht § 9 des Gewerbegesetzes nun dem Amt für Volkswirtschaft, die Ausgabe einer Zulassung zur Ausübung eines Geschäfts zu verweigern, wenn der Antragsteller zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt wurde. Diese Vorschrift erlaubt dem Amt angeblich, eine Person jederzeit von geschäftlichen Tätigkeiten in jeder Funktion auszuschliessen, und zwar auch dann, wenn die Person bereits geschäftlich tätig ist. GRECO begrüsst diese breite Auslegung von § 9, die über die blossere Bereitstellung der Erteilung einer Zulassung allein auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers (wie im Paragraphen formuliert) hinausgeht. GRECO hofft, dass alle Umsetzungsmassnahmen ergriffen worden sind, insbesondere insofern, als die Verwaltung zu gegebener Zeit über relevante, von einem Gericht ausgesprochene Verurteilungen informiert wird. Insgesamt kommt GRECO zum Schluss, dass

⁸ Banken und Investmentfirmen, E-Geldinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Rentensysteme, Pensionskassen, Verwaltungsgesellschaften und Fonds unter der Aufsicht der IUA, Verwaltungsgesellschaften und OGAW im Rahmen des OGAW-Gesetzes, Vermögensverwaltungsgesellschaften, alternative Investmentfondsmanager nach dem AIFM-Gesetz, Treuhänder, Abschlussprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Personen nach § 180a des Gesetzes, Händler in Waren, Immobilienmakler

⁹ „Gewerbegesetz - Artikel 9 - Zuverlässigkeit

1) Natürliche Personen sind von der Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn:

a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Konkurs, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden sind oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

(...)

4) Der Antragsteller erklärt mittels Unterschrift auf amtlichem Formular, dass bei der Antragstellung keine Ausschließungsgründe nach Abs. 1 und 2 vorliegen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.“

das oben genannte System einen alternativen Weg darstellt, die zugrunde liegenden Bedenken der vorliegenden Empfehlung zu lösen.

56. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xv in zufrieden stellender Weise abgehandelt wurde.

Empfehlung xvi

57. *GRECO hat empfohlen, die Liste der steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben auf das breiteste Spektrum der relevanten korruptionsbezogenen Straftaten auszudehnen.*
58. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. In Zusammenhang mit dem unter Ziffer 14 erwähnten „Gesetzespaket“ wurden auch Änderungen des Steuergesetzes (LGBI. 2010 Nr. 340) vorbereitet. Diese Änderungen mussten erst noch verabschiedet werden. GRECO wies darauf hin, dass die Liste der korruptionsbezogenen Ausgaben, die steuerlich nicht abzugsfähig sind, weiter ergänzt und an die erweiterte Liste der korruptionsbezogenen Ausgaben angepasst werden musste, die sehr wahrscheinlich aus dem Änderungsentwurf des Strafgesetzbuchs resultieren würde, der Teil des Gesetzespakets war.¹⁰
59. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass parallel zur Überarbeitung des Strafgesetzbuchs, die am 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist, auch Artikel 47 Absatz 3 Ziffer k des Steuergesetzes (LGBI. 2010 Nr. 340)¹¹ ergänzt wurde, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben auszuschließen, die in Zusammenhang mit in den §§ 307, 307a, 307b, 308 und 309 des Strafgesetzbuchs definierten Straftaten angefallen sind.
60. GRECO stellt erfreut fest, dass die angekündigten Änderungen inzwischen in Kraft getreten sind. Die Liste der Straftaten nach Artikel 47 Absatz 3 Ziffer k des Steuergesetzes wurde im Einklang mit den früheren Aussagen von GRECO weiter erweitert. Inzwischen nimmt diese Liste auch auf die entsprechenden korruptionsbezogenen Straftaten in ihrer aktiven Form Bezug, und zwar sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor.
61. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvi zufrieden stellend umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

62. Vor diesem Hintergrund folgert GRECO, dass Liechtenstein jetzt 15 der 18 Empfehlungen aus dem Bericht nach der gemeinsamen ersten und zweiten Evaluationsrunde zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise abgehandelt hat.

¹⁰ Die Liste der Straftaten, die sich aus den Änderungen ergeben, lautete damals (und jetzt) wie folgt:

Bestechung und Bestechlichkeit	Artikel 307
Vorteilsannahme	Artikel 305
Vorteilsannahme zum Zweck der Beeinflussung	Artikel 306
Vorteilsgewährung	Artikel 307a
Vorteilsgewährung zum Zweck der Beeinflussung	Artikel 307b
Verbotene Eingriffe (aktive und passive missbräuchliche Einflussnahme)	Artikel 308 Absätze 1, 2 und folgende
Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor	Artikel 309 Absätze 1, 2 und Absatz 3

¹¹ Die konsolidierte Version des Gesetzes in der derzeit geltenden Form ist zu finden unter:

https://www.gesetze.li/llexprod/lgsystpage2.jsp?menu=1&tablesel=0&formname=showlaw&lglid=2010340000&version=23&lrstart=64&observe_date=27.01.2017

63. Es wurden jetzt alle Empfehlungen vollständig umgesetzt oder in zufrieden stellender Weise abgehandelt, mit Ausnahme der Empfehlungen iii und x, die teilweise umgesetzt wurden, und Empfehlung ii, die nicht umgesetzt wurde.
64. GRECO ist erfreut zu sehen, dass Liechtenstein die zusätzliche Zeit seit der Verabschiedung des ersten Umsetzungsberichts im Oktober 2015 dazu genutzt hat, acht weitere Empfehlungen vollständig umzusetzen. Insgesamt hat Liechtenstein seit dem Evaluationsbericht wichtige Änderungen eingeführt, was die Fähigkeit zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit Korruption betrifft, den Schutz der Landesverwaltung gegen korrupte Handlungen und die Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen. Mit der Streichung von § 322 Ziffer 4 der Strafprozessordnung am 1. Juni 2016 sind die Ermittler nun in der Lage, auch dann auf Informationen zuzugreifen, die sich im Besitz Dritter befinden, wenn es sich um weniger schwerwiegende korruptionsbezogene Straftaten handelt. Ein neuer Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption in der Landesverwaltung wurde endgültig verabschiedet und ist am 1. Mai 2016 in Kraft getreten. Diese stellt nicht nur eine Reihe von Regeln bereit, die sich auf die Integrität beziehen, sondern auch unzweideutig klar, dass ein Mitarbeiter der Landesverwaltung einen Verdacht auf Korruption direkt der Kriminalpolizei melden kann, wenn die betreffende Verwaltungseinheit beispielsweise entweder nicht reagiert oder deren Leiter selbst in die Korruption involviert sind. Aufgrund der ergriffenen Massnahmen kann eine juristische Person im öffentlichen ebenso wie im privaten Sektor jetzt als Unternehmen in Bezug auf alle Bestechungsstraftaten haftbar gemacht werden. Schliesslich, aber nicht zuletzt hat Liechtenstein inzwischen auch die steuerliche Abzugsfähigkeit der mit korruptionsbezogenen Straftaten verbundenen Auslagen abgeschafft.
65. Allerdings hat Liechtenstein noch immer nicht die Verfassung geändert, um die Befugnisse des Fürsten einzuschränken, strafrechtliche Untersuchungen und Verfahren zu verhindern oder einzustellen, und auch das Verfahren zur Richterernennung bleibt unverändert. Noch immer beruht die Einstellung von Ad-hoc-Richtern darüber hinaus nicht auf öffentlichen Ausschreibungen. Auch muss Liechtenstein durchsetzbare Integritätsregeln für Vertragspersonal ebenso wie für andere spezielle Kategorien von öffentlichen Mitarbeitern einführen, die keine Staatsangestellten sind.
66. Der vorliegende Bericht beendet das Compliance-Verfahren im Hinblick auf die gemeinsame erste und zweite Evaluationsrunde von Liechtenstein.
67. GRECO bittet die Behörden von Liechtenstein, die Veröffentlichung dieses Berichts, seine Übersetzung in die Landessprache und die Veröffentlichung dieser Übersetzung so bald wie möglich zu genehmigen.